

TE OGH 2015/6/10 13Os24/15a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Juni 2015 durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, als Vorsitzende sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl, Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kampitsch als Schriftführer in der Strafsache gegen Herbert G***** wegen Verbrechen der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Personen unter 18 Jahren nach § 209 StGB, AZ 19 E Vr 341/89 des Kreisgerichts Leoben, über den Antrag des Genannten auf Erneuerung des Verfahrens, das zum Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 1. August 2007, AZ 13 Os 135/06m, geführt hat, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Herbert G***** wurde mit (unbekämpft in Rechtskraft erwachsenem und demzufolge in gekürzter Form ausgefertigtem) Urteil des (damaligen) Kreisgerichts Leoben vom 31. Mai 1989, GZ 19 E Vr 341/89-9, des Verbrechens (richtig: der Verbrechen) der gleichgeschlechtlichen Unzucht „mit Jugendlichen“ (richtig: mit Personen unter 18 Jahren) nach § 209 StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Herbert G***** wurde mit (unbekämpft in Rechtskraft erwachsenem und demzufolge in gekürzter Form ausgefertigtem) Urteil des (damaligen) Kreisgerichts Leoben vom 31. Mai 1989, GZ 19 E Vr 341/89-9, des Verbrechens (richtig: der Verbrechen) der gleichgeschlechtlichen Unzucht „mit Jugendlichen“ (richtig: mit Personen unter 18 Jahren) nach Paragraph 209, StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2002, AZ G 6/02, wurde § 209 StGB unter Fristsetzung bis 28. Februar 2003 als verfassungswidrig aufgehoben. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl I 2002/134, wurde mit Ablauf des 13. August 2002 (Art 49 Abs 1 B-VG in der Fassung BGBl 1996/659 iVm Art IX BGBl I 2002/134) die

Strafbestimmung des § 209 StGB durch jene des § 207b StGB ersetzt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2002, AZ G 6/02, wurde Paragraph 209, StGB unter Fristsetzung bis 28. Februar 2003 als verfassungswidrig aufgehoben. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl I 2002/134, wurde mit Ablauf des 13. August 2002 (Artikel 49, Absatz eins, B-VG in der Fassung BGBl 1996/659 in Verbindung mit Artikel römisch neun, BGBl I 2002/134) die Strafbestimmung des Paragraph 209, StGB durch jene des Paragraph 207 b, StGB ersetzt.

Gestützt auf eine Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, mit welchen, beginnend mit dem Erkenntnis vom 9. Jänner 2003 (39392/98 und 39829/98 L & V/Österreich ÖJZ 2003/19, 394), der Gerichtshof eine Verletzung des Art 14 iVm Art 8 MRK durch die diesen - das gegenständliche Strafverfahren nicht betreffenden - Beschwerdefällen zugrunde gelegenen Verurteilungen nach § 209 StGB festgestellt hatte, beantragte der Verurteilte Herbert G***** in Betreff der zuvor genannten Verurteilung und der entsprechenden Strafregistereintragung daraufhin gemäß § 363a StPO die Erneuerung des Strafverfahrens. Gestützt auf eine Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, mit welchen, beginnend mit dem Erkenntnis vom 9. Jänner 2003 (39392/98 und 39829/98 L & V/Österreich ÖJZ 2003/19, 394), der Gerichtshof eine Verletzung des Artikel 14, in Verbindung mit Artikel 8, MRK durch die diesen - das gegenständliche Strafverfahren nicht betreffenden - Beschwerdefällen zugrunde gelegenen Verurteilungen nach Paragraph 209, StGB festgestellt hatte, beantragte der Verurteilte Herbert G***** in Betreff der zuvor genannten Verurteilung und der entsprechenden Strafregistereintragung daraufhin gemäß Paragraph 363 a, StPO die Erneuerung des Strafverfahrens.

Diesen Antrag wies der Oberste Gerichtshof mit Beschluss vom 1. August 2007, AZ13 Os 135/06m, infolge Nichteinhaltung der nach Art 35 Abs 1 MRK gebotenen sechsmonatigen Antragsfrist zurück. Diesen Antrag wies der Oberste Gerichtshof mit Beschluss vom 1. August 2007, AZ 13 Os 135/06m, infolge Nichteinhaltung der nach Artikel 35, Absatz eins, MRK gebotenen sechsmonatigen Antragsfrist zurück.

Mit (auch) über die im Jahr 2007 erhobene Beschwerde des Herbert G***** („Mr H. G. [the second applicant]“) ergangenem Erkenntnis vom 7. November 2013 (31913/07, 38357/07, 48098/07, 48777/07 und 48779/07 E. B. ua/Österreich; Rz 16 ff, 24 ff) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Ansehung der unverändert bestehenden Eintragung der genannten Verurteilung des Beschwerdeführers wegen § 209 StGB im österreichischen Strafregister Verletzungen sowohl des Art 14 iVm Art 8 MRK als auch - hier von Bedeutung - des Art 13 MRK fest. Weder zur Löschung des entsprechenden Eintrags aus dem Strafregister noch zur Beseitigung der diesem zugrunde liegenden Verurteilung sei ihm eine wirksame Beschwerde zu Gebote gestanden. Eine solche habe - in der zuletzt genannten Hinsicht - insbesondere der (just mit dem erwähnten Beschluss des Obersten Gerichtshofs entwickelte [siehe RIS-Justiz RS0122228]) Rechtsbehelf des Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens in analoger Anwendung des § 363a StPO (fallbezogen) nicht eröffnet. Denn diese Bestimmung sei zum Zeitpunkt der Verurteilung des Beschwerdeführers noch nicht in Geltung gestanden, sodass es diesem gar nicht möglich gewesen wäre, die angeführte Sechs-Monats-Frist einzuhalten (Rz 91 bis 93 des Erkenntnisses). Mit (auch) über die im Jahr 2007 erhobene Beschwerde des Herbert G***** („Mr H. G. [the second applicant]“) ergangenem Erkenntnis vom 7. November 2013 (31913/07, 38357/07, 48098/07, 48777/07 und 48779/07 E. B. ua/Österreich; Rz 16 ff, 24 ff) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Ansehung der unverändert bestehenden Eintragung der genannten Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Paragraph 209, StGB im österreichischen Strafregister Verletzungen sowohl des Artikel 14, in Verbindung mit Artikel 8, MRK als auch - hier von Bedeutung - des Artikel 13, MRK fest. Weder zur Löschung des entsprechenden Eintrags aus dem Strafregister noch zur Beseitigung der diesem zugrunde liegenden Verurteilung sei ihm eine wirksame Beschwerde zu Gebote gestanden. Eine solche habe - in der zuletzt genannten Hinsicht - insbesondere der (just mit dem erwähnten Beschluss des Obersten Gerichtshofs entwickelte [siehe RIS-Justiz RS0122228]) Rechtsbehelf des Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens in analoger Anwendung des Paragraph 363 a, StPO (fallbezogen) nicht eröffnet. Denn diese Bestimmung sei zum Zeitpunkt der Verurteilung des Beschwerdeführers noch nicht in Geltung gestanden, sodass es diesem gar nicht möglich gewesen wäre, die angeführte Sechs-Monats-Frist einzuhalten (Rz 91 bis 93 des Erkenntnisses).

Mit am 21. April 2014 beim Obersten Gerichtshof eingebrachtem Schriftsatz beantragte Herbert G***** mit Beziehung auf das eingangs genannte Strafverfahren ein weiteres Mal die Verfahrenserneuerung gemäß § 363a StPO. Mit am 21. April 2014 beim Obersten Gerichtshof eingebrachtem Schriftsatz beantragte Herbert G***** mit Beziehung auf das eingangs genannte Strafverfahren ein weiteres Mal die Verfahrenserneuerung gemäß Paragraph 363 a, StPO.

Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 25. Februar 2015, AZ13 Os 38/14h (13 Os 17/15x),

zurückgewiesen.

In seiner auch als „Antragserweiterung“ bezeichneten, am 18. Februar 2015 eingebrachten Äußerung zur von der Generalprokuratur zu diesem Erneuerungsantrag erstatteten Stellungnahme hatte Herbert G***** - erstmals - darüber hinaus beantragt, den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 1. August 2007, AZ 13 Os 135/06m, „aufzuheben“.

Mit der Behauptung, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe festgestellt, dass dieser Beschluss den Antragsteller in seinem Recht auf wirksame Beschwerde nach Art 13 MRK verletzt habe, wird dieses Begehren ausdrücklich auf § 363a StPO gestützt. Es ist daher nach seiner inhaltlichen Zielrichtung (nicht als - schon als solche unbeachtliche [RIS-Justiz RS0123231] - nachträgliche Ausdehnung des Antragsvorbringens, sondern) als eigenständiger Antrag auf Erneuerung des Verfahrens aufzufassen, das zum bezeichneten Beschluss des Obersten Gerichtshofs geführt hat. Mit der Behauptung, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe festgestellt, dass dieser Beschluss den Antragsteller in seinem Recht auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13, MRK verletzt habe, wird dieses Begehren ausdrücklich auf Paragraph 363 a, StPO gestützt. Es ist daher nach seiner inhaltlichen Zielrichtung (nicht als - schon als solche unbeachtliche [RIS-Justiz RS0123231] - nachträgliche Ausdehnung des Antragsvorbringens, sondern) als eigenständiger Antrag auf Erneuerung des Verfahrens aufzufassen, das zum bezeichneten Beschluss des Obersten Gerichtshofs geführt hat.

Rechtliche Beurteilung

Voraussetzung für ein erfolgversprechendes Begehren um Verfahrenserneuerung nach § 363a StPO (aufgrund vorangegangenen Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) ist die Verletzung eines Grundrechts durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts. Dabei führt der Umstand, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - aus der Art der ihm obliegenden Grundrechtskontrolle (nämlich der Feststellung der Staatenverantwortlichkeit überhaupt) resultierend - regelmäßig (so auch im vorliegenden Fall) keine ausdrücklichen Feststellungen dazu trifft, welche Staatsgewalt und welches konkrete Staatsorgan (auch innerhalb einer Staatsgewalt) die staatliche Verantwortlichkeit ausgelöst hat, per se nicht zur Versagung der Erneuerung des Strafverfahrens, solange sich aus dem Urteil insgesamt ergibt, dass die Verletzung der Menschenrechtskonvention der Strafgerichtsbarkeit zuzurechnen ist (14 Os 47/14i; 15 Os 56/14w; 13 Os 38/14h [13 Os 17/15x] je mwN). Voraussetzung für ein erfolgversprechendes Begehren um Verfahrenserneuerung nach Paragraph 363 a, StPO (aufgrund vorangegangenen Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) ist die Verletzung eines Grundrechts durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts. Dabei führt der Umstand, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - aus der Art der ihm obliegenden Grundrechtskontrolle (nämlich der Feststellung der Staatenverantwortlichkeit überhaupt) resultierend - regelmäßig (so auch im vorliegenden Fall) keine ausdrücklichen Feststellungen dazu trifft, welche Staatsgewalt und welches konkrete Staatsorgan (auch innerhalb einer Staatsgewalt) die staatliche Verantwortlichkeit ausgelöst hat, per se nicht zur Versagung der Erneuerung des Strafverfahrens, solange sich aus dem Urteil insgesamt ergibt, dass die Verletzung der Menschenrechtskonvention der Strafgerichtsbarkeit zuzurechnen ist (14 Os 47/14i; 15 Os 56/14w; 13 Os 38/14h [13 Os 17/15x] je mwN).

Gerade dies aber liegt hier - der Antragsbehauptung zuwider - nicht vor. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Verurteilung des Antragstellers fehlte nämlich eine vom Gesetzgeber eingeräumte, § 363a StPO entsprechende Beschwerdemöglichkeit. Die in Rede stehende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs konnte daher - unter Zugrundelegung der Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Rz 92 f des Erkenntnisses) - nicht die festgestellte Verletzung des Art 13 MRK bewirken. Gerade dies aber liegt hier - der Antragsbehauptung zuwider - nicht vor. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Verurteilung des Antragstellers fehlte nämlich eine vom Gesetzgeber eingeräumte, Paragraph 363 a, StPO entsprechende Beschwerdemöglichkeit. Die in Rede stehende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs konnte daher - unter Zugrundelegung der Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Rz 92 f des Erkenntnisses) - nicht die festgestellte Verletzung des Artikel 13, MRK bewirken.

Der Antrag war demnach - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - gemäß § 363b Abs 2 Z 3 StPO zurückzuweisen. Der Antrag war demnach - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - gemäß Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer 3, StPO zurückzuweisen.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E111492

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0130OS00024.15A.0610.000

Im RIS seit

27.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at